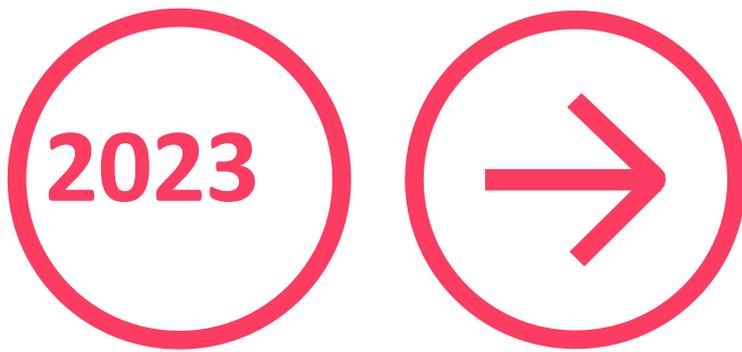


MorgenFund GmbH

Offenlegungsbericht



Dieser Offenlegungsbericht sollte zusammen mit dem im elektronischen Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) veröffentlichten Jahresabschluss und Lagebericht unserer Gesellschaft gelesen und verstanden werden.

Inhalt

1. Einleitung.....	3
2. Allgemeine Anforderungen	4
3. Risikomanagementziele und -politik	5
4. Unternehmensführung.....	8
5. Eigenmittel	10
6. Eigenmittelanforderungen	14
7. Liquiditätsanforderungen.....	16
8. Vergütungspolitik und -praxis	16

1. Einleitung

Die MorgenFund GmbH (MorgenFund) ist ein Wertpapierinstitut in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung und wird von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und der Deutschen Bundesbank beaufsichtigt.

Nach Erhalt der Geschäftserlaubnis im November 2022 spezialisiert sich MorgenFund auf die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen im Einklang mit dem Wertpapierinstitutsgesetz (WpIG). Für die Realisierung dieses Vorhabens übernahm MorgenFund die Bestandskunden, Vertriebsstrukturen, Mitarbeitenden und technologischen Ressourcen der Digital Investment Plattformen (DIP) der DWS Investment GmbH (DWS Deutschland) und DWS Investment S.A. (DWS Luxemburg). Basierend auf diesen Akquisitionen betreibt MorgenFund eine auf Fondsprodukte spezialisierte Plattform für Depotführung.

Am 13. Oktober 2022 hat die MorgenFund die Erlaubnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gemäß § 15 WpIG erhalten und ist seither für die Erbringung der folgenden Dienstleistungen lizenziert.

Erlaubnisse/Zulassung/Tätigkeiten
Finanzkommissionsgeschäft (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 WpIG)
Anlagevermittlung (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 WpIG)
Anlageberatung (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 WpIG)
Abschlussvermittlung (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 WpIG)
Finanzportfolioverwaltung (§ 2 Abs. 2 Nr. 9 WpIG)
Eigenhandel (§ 2 Abs. 2 Nr. 10c WpIG)
Eigengeschäft (§ 15 Abs. 3 WpIG)
Verwahrung und die Verwaltung von Finanzinstrumenten (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 WpIG)
Devisengeschäfte (§ 2 Abs. 3 Nr. 4 WpIG)
Erstellen und Verbreiten von Anlagestrategieempfehlungen oder von Anlageempfehlungen (§ 2 Abs. 3 Nr. 5 WpIG)

Tabelle 1: Inhalt der Lizenz der MorgenFund GmbH

MorgenFund ist ein Mittleres Wertpapierinstitut im Sinne des § 2 Absatz 17 WpIG und unterliegt den entsprechenden regulatorischen Anforderungen sowie auch der europäischen Verordnung (EU) 2019/2033 (Investment Firm Regulation - IFR).

In diesem Zusammenhang unterliegt die MorgenFund auch den aufsichtsrechtlichen Offenlegungsanforderungen gem. Artikel 46 bis 53 IFR i.V.m. § 54 WpIG.

Die MorgenFund wird als mittleres Wertpapierinstitut gemäß IFR(WpIG eingestuft, damit sind die Erleichterungen für kleine und nicht verflochtene Wertpapierinstitute nicht anwendbar. Sie hat demnach gemäß Artikel 46 Abs. 1 IFR die nachfolgend zusammengefassten Informationen am selben Tag offenzulegen, an dem sie ihren Jahresabschluss veröffentlicht:

- Artikel 47 IFR Risikomanagementziele und -politik
- Artikel 48 IFR Unternehmensführung
- Artikel 49 IFR Eigenmittel
- Artikel 50 IFR Eigenmittelanforderungen
- Artikel 51 IFR Vergütungspolitik und -praxis

- Artikel 52 IFR Anlagestrategie
- Artikel 53 IFR Umwelt, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken

Dieser Offenlegungsbericht der MorgenFund für das Geschäftsjahr 2023 basiert auf dem Stichtag 31. Dezember 2023. Alle Beträge werden, falls nicht anders gekennzeichnet, in TEUR angegeben. Die Daten basieren auf dem Rechnungslegungsstandard des Handelsgesetzbuchs (HGB).

Die Zahlenangaben im vorliegenden Offenlegungsbericht wurden in der Regel kaufmännisch gerundet. Folglich können sich bei der Bildung von Summen in Abbildungen geringfügige Abweichungen ergeben.

Sämtliche Verweise auf Paragraphen oder Artikel eines Gesetzes in diesem Offenlegungsbericht beziehen sich auf die bis zum Tag der Veröffentlichung dieses Offenlegungsberichts gültige Fassung.

Die Offenlegung hat gemäß Artikel 46 IFR mindestens einmal jährlich, in einem für alle zugänglichen Medium zu erfolgen. Gemäß Artikel 46 Abs. 4 IFR können Wertpapierinstitute dabei selbst entscheiden, welches Medium und welche Stelle sie zur Erfüllung der Offenlegungsanforderungen nutzen. Die MorgenFund nutzt hierfür die eigene Homepage www.MorgenFund.com.

2. Allgemeine Anforderungen

(Art. 11 VO (EU) 2021/2284)

Offenlegungstichtag und Bezugsperiode

Der Berichtstichtag ist der 31. Dezember 2023 und der Bericht umfasst das Geschäftsjahr 2023 der MorgenFund. Dieses beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember eines jeden Jahres.

Offenlegungswährung

Sämtliche im Bericht aufgeführten Beträge entsprechen der Währung EURO (€).

Name und Rechtsträgerkennung des offenlegenden Instituts

MorgenFund GmbH

Rechtsträgerkennung (Legal Entity Identifier – LEI) 52990037OIEQ00EVFH64

Rechnungslegungsstandard

Die MorgenFund erstellt ihren Abschluss gem. den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV).

Konsolidierungskreis

Es liegt kein Konsolidierungskreis für Rechnungslegungs- oder für aufsichtsrechtliche Zwecke vor. Die MorgenFund erfüllt die in Teil 6 IFR festgelegten Pflichten auf Einzelbasis.

3. Risikomanagementziele und -politik

(Art. 47 IFR)

Grundsätzliches / Ablauforganisation

Die MorgenFund hat gemäß AT 4.4.1 Tz. 1 der Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) eine Risikocontrolling-Funktion eingerichtet, die sowohl regelmäßig als auch anlassbezogen die wesentlichen Risiken für das Unternehmen überwacht, bewertet, Risikotragfähigkeitsanalysen mittels Stresstests vornimmt und die Ergebnisse gegenüber der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat kommuniziert.

Das Risikomanagement der MorgenFund umfasst alle organisatorischen Regelungen und Aufgaben zur systematischen und kontinuierlichen Umsetzung des Risikomanagements. Dies umfasst die dokumentierte Identifikation, die Analyse und Bewertung, die Steuerung sowie die Überwachung und das Reporting der wesentlichen Risiken der MorgenFund. Die Identifikation und regelmäßige Überprüfung der Risiken sowie eine Einschätzung derer Wesentlichkeit erfolgt im Rahmen der turnusgemäßen Risikoinventur bzw. einer ggf. erforderlichen anlassbezogenen Ad-hoc Risikoinventur. Im Ergebnis ergibt sich daraus das Risikoinventar als gesamthaftes Risikoprofil der MorgenFund, unter Berücksichtigung bzw. Bewertung etwaiger Konzentrationsrisiken.

Abgeleitet aus der Geschäftsstrategie und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Risikoinventur ergibt sich daraus die von der Geschäftsführung verabschiedete Risikostrategie, die die Anforderungen des Art. 43 Abs. 1 WpIG und der MaRisk berücksichtigt. Damit ist ein Bestandteil der ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation sichergestellt, die insbesondere ein angemessenes und wirksames Risikomanagement umfassen muss und auf dessen Basis die Risikotragfähigkeit laufend gewährleistet ist. Mit der Implementierung und Umsetzung von Risikostrategie und -management werden klar definierte Zielsetzungen verfolgt, die sowohl übergeordnet der MorgenFund als auch den organisatorischen Einheiten von Nutzen sind:

- Frühzeitige Identifikation von Risiken mit dem Ziel der möglichen Verhinderung bzw. nachhaltigen Reduzierung von hohen Einzelschäden,
- Verhinderung von potentiellen Verlusten durch präventive Maßnahmen,
- Eintretene Risikoereignisse durch eine aktive Risikosteuerung minimieren und deren Wiedereintritt durch geeignete Maßnahmen möglichst ausschließen,
- Außendarstellung: Transparenz nach außen und Orientierung des Risikomanagements an den Best Practices in der Finanzdienstleistungsindustrie,
- Reputation: Verringerung der Wahrscheinlichkeit größerer Risikoereignisse, um Vertrauensverlust bei wichtigen Stakeholdern zu unterbinden,
- Weiterentwicklung der Risikokultur.

Als Methode zur Ermittlung der Risikotragfähigkeit wird sowohl auf das Verfahren zur Ermittlung des ökonomischen Risikokapitals, als auch auf die Ermittlung nach aufsichtsrechtlicher Anforderungen (normative Perspektive) abgestellt.

Darstellung und Bewertung der wesentlichen Risikoarten (ökonomische Perspektive)

Auf Basis der durchgeführten Risikoinventur wurden die nachfolgenden wesentlichen Risiken für die MorgenFund, die sich auch insbesondere auf die Risikokategorie Teil 3 (Kapitalanforderungen) und Risikokategorie Teil 5 (Liquidität) auswirken, identifiziert:

- Operationelle Risiken
- Geschäftsrisiken

Zu den operationellen Risiken gehören sämtliche Risiken, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren / Prozessen, Mitarbeitenden, Systemen oder infolge externer Ereignisse auftreten können. Hierzu zählt die MorgenFund auch Informationssicherheitsrisiken (IT-Risiken aus dem Versagen von Systemen, Infrastruktur und Anwendungsentwicklung), Cyberrisiken, Auslagerungsrisiken sowie Projektrisiken.

Geschäftsrisiken können bewirken, dass der Umsatz oder die betrieblichen Erträge hinter den Planzahlen liegen oder dass die Kosten höher ausfallen als geplant. Das Geschäftsrisiko reflektiert, dass die MorgenFund von der gesamtwirtschaftlichen und geopolitischen Entwicklung abhängig ist, sowie von anderen äußeren Ereignissen beeinflusst wird, zum Beispiel durch ein sich änderndes Wettbewerbsumfeld oder regulatorischen Anforderungen.

Die Identifikation der wesentlichen Risikoarten erfolgt bei der MorgenFund im Rahmen der regelmäßigen Risikoinventur. Dabei werden etwaige Frühwarnindikatoren und eingetretene relevante Schadensfälle aus der internen Schadensfalldatenbank berücksichtigt. Aus der Risikoinventur können und werden auch potenzielle Risikoquellen identifiziert, um darauf basierend effektive Kontrollmechanismen zu etablieren. Darüber hinaus sind Regelabstimmungstermine mit den wesentlichen Risk-Stakeholdern aus der 1. Verteidigungslinie und den Funktionen aus der 2. und 3. Verteidigungslinie (Interne Revision, Datenschutzbeauftragte) zur Identifikation relevanter Sachverhalte implementiert.

Das Geschäftsmodell der MorgenFund geht auch mit Marktpreis- und Liquiditätsrisiken einher. Aufgrund ihres geringen Anteils am gesamten Risikoprofil der MorgenFund werden diese Risiken jedoch als nicht wesentlich eingestuft.

Das Geschäftsmodell und die Geschäftstätigkeit im Bereich der Fondsdepotführung der MorgenFund unterliegt keinem gesonderten (primären) Reputationsrisiko. Vielmehr können sich Reputationsrisiken als Folgerisiko aus anderen Risikoereignissen ergeben (z.B. aus operationellen Risikoereignissen). Diese Folgerisiken werden von der MorgenFund als nicht wesentlich eingestuft.

Nachhaltigkeitsrisiken sind Risikotreiber, die auf die oben genannten Risikobereiche wirken und deren Eintreten tatsächlich oder potenziell erheblich negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz oder Ertragslage sowie auf die Reputation der MorgenFund haben können. Sie betreffen Ereignisse oder Rahmenbedingungen aus den Bereichen Umwelt ("E"), Soziales ("S") und Unternehmensführung / Governance ("G"). ESG-Risiken stellen in der Risikoartensystematik (outside-in) der MorgenFund keine eigenständige Risikoart dar, da sie sich in den anderen Risikoarten niederschlagen. Im Kontext der inside-out Perspektive werden sie ebenfalls als nicht wesentlich eingestuft, da diese Risiken im Fondsgeschäft im Wesentlichen die Kapitalverwaltungsgesellschaften im Asset-Allocation-Prozess betreffen. Die Identifikation der ESG-Risiken erfolgt ebenfalls im Rahmen des Risikoinventurprozesses, bzw. anlassbezogen.

Die wesentlichen Risikoarten der MorgenFund werden laufend überwacht. Aufgetretene Schadensfälle und/ oder identifizierte Risiken werden strukturiert erfasst und spätestens im Rahmen der quartalsweisen Risikoberichterstattung an die Geschäftsführung kommuniziert (ggf. Ad-hoc).

Darstellung und Bewertung der aufsichtlichen Anforderungen (normative Perspektive)

Gem. Art. 47 IFR sind u.a. die Risikomanagementziele und -politik zu den Risikokategorien der Teile 3, 4 und 5 der IFR offenzulegen. Hierbei handelt es sich um die Risikokategorie Teil 3 (Kapitalanforderungen), Risikokategorie Teil 4 (Konzentrationsrisiko) und Risikokategorie Teil 5 (Liquidität).

In der normativen Betrachtung werden gemäß IFR relevante Kapitalanforderungen dargestellt. Diese sind die Anforderung der fixen Gemeinkosten (Art. 13 IFR), die permanente Mindestkapitalanforderung (Art. 14 IFR) sowie die Anforderung für K-Faktoren (Art. 15 IFR). Anzuwenden ist jeweils die Anforderung mit dem größten Risikobetrag. Übersteigen somit die fixen Gemeinkosten die Summe der K-Faktoren, sind die fixen Gemeinkosten die Größe für das anzuwendende Risikomaß. Die MorgenFund wendet bei der Ermittlung der relevanten Kapitalanforderungen die Übergangsbestimmung (Art. 57 IFR) an, so dass die fixen Gemeinkosten das anzuwendende Risikomaß sind. Die normative Perspektive wird als Komponente des gesamten Risikomanagements der MorgenFund betrachtet. Deren Ergebnisse fließen in den vierteljährlichen Risikobericht ein und werden als Teil des gesamten Risikoreportings im strategischen und operativen Entscheidungsprozess berücksichtigt. Ergänzend betrachtet die MorgenFund hinsichtlich der zukünftigen hinreichenden Kapitalausstattung (Art. 50 IFR) in der normativen Perspektive einen zukunftsgerichteten 3-Jahreszeitraum, inkl. der relevanten Stresstests. Durch die Limitierung der Eigenkapitalquoten und das Monitoring der Einhaltung dieser Risikolimiten wird die Umsetzung der Risikostrategie aus normativer Sicht sichergestellt.

Risikokonzentrationen sind potenzielle Verluste, die sich entweder durch Kumulation gleichartiger Risiken (intra-Risikokonzentrationen) oder aber auch durch Kumulation verschiedener Risikoarten (inter-Risikokonzentrationen) ergeben, die groß genug sind, die Solvabilität oder die Finanzlage der MorgenFund zu gefährden. Im Sinne einer systematischen Erfassung von Risiken stellen Risikokonzentrationen keinen originären Risikobereich dar, sondern setzen sich immer aus einzelnen Risiken zusammen, die grundsätzlich in den einzelnen Risikoarten, inkl. der Subrisikoarten, berücksichtigt werden. Zur Vermeidung von bestandsgefährdenden Risikokonzentrationen wird die Risikolage der MorgenFund regelmäßig überprüft und ist Gegenstand der Risikoberichterstattung. Insbesondere im Rahmen der durchgeführten Konzentrationsanalyse hinsichtlich von Länderrisiken und Ertragsrisikokonzentrationen ergaben sich grds. keine Auffälligkeiten. Vor dem Hintergrund des Geschäftsmodells bzw. -umfanges der MorgenFund ist für die Risikokategorie Teil 4 (Konzentrationsrisiko) der hohe Anteil der Produkte der DWS zu berücksichtigen, welche die MorgenFund verwaltet. Eine weitere Abhängigkeit in Bezug auf die DWS besteht dadurch, dass ein Großteil der Einnahmen der MorgenFund über die DWS generiert wird.

Die MorgenFund hat die Kapitalanforderungen hinsichtlich der Zusammensetzung der Eigenmittel gem. Art. 9 Abs. 1 IFR sowie die Höhe nach gem. Art. 11 IFR einzuhalten. Gem. Art. 43 Abs. 1 IFR ist die MorgenFund dazu verpflichtet liquide Aktiva mind. i. H. v. 1/3 der Anforderungen für die fixen Gemeinkosten gem. Art. 13 Abs. 1 IFR vorzuhalten. Hierunter fallen u.a. unbelastete, kurzfristige Einlagen bei Kreditinstituten. Die entsprechenden Positionen reichen jederzeit für eine Übererfüllung der Anforderungen.

4. Unternehmensführung

(Art. 48 IFR)

Die organisatorische Struktur MorgenFund ergibt sich aus ihrem Gesellschaftsvertrag und sieht die Geschäftsführung, den Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung als Organe vor.

Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung hat die gem. § 46ff. GmbHG und die in dem Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Befugnisse und beschließt insbesondere über alle ihr durch Gesetz oder den Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Gegenstände, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag einzelne Befugnisse oder Beschlusskompetenzen ausdrücklich dem Aufsichtsrat zuweist.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht aus bis zu vier Mitgliedern. Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung. Die Aufgaben, Befugnisse und Rechte des Aufsichtsrats ergeben sich aus dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag und einer Geschäftsordnung.

Anzahl der von den Mitgliedern des Aufsichtsrates bekleideten Leitungs- und Aufsichtsfunktionen (gem. Art. 48 a) IFR) per 31.12.2023		
	Anzahl Leitungsfunktionen	Anzahl Aufsichtsfunktionen
Dr. Kai Wilhelm Franzmeyer	2	1
Laurent Bouyoux	5	2
Paul Mizrahi	5	2
Vinzenzo Vedda	0	4

Tabelle 2: Anzahl der von Mitgliedern des Aufsichtsrates bekleideten Leitungs- und Aufsichtsfunktionen

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung setzt sich zum 31. Dezember 2023 aus drei Geschäftsführern der Gesellschaft zusammen. Die Mitglieder der Geschäftsführung vertreten die MorgenFund nach außen. Dabei kann die MorgenFund durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten werden.

Nach Ablauf des Geschäftsjahres haben sich Wechsel in der Geschäftsführung ergeben. Zum 30. April 2024 schied Rudolf Geyer und zum 31. Mai 2024 Bernd Geilen aus der Geschäftsführung aus. Zum 1. Mai 2024 wurden Heike Fürpaß-Peter und Derenik Grigorian als Geschäftsführer bestellt, zum 1. Juni 2024 wurde Michael Thissen als Geschäftsführer bestellt.

Die Geschäftsführer führen die Geschäfte gemeinschaftlich und tragen gemeinsam die Verantwortung für die Leitung der Gesellschaft. Ungeachtet der Gesamtverantwortung der Geschäftsführer leiten die Geschäftsführer die ihnen jeweils durch den Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Geschäftsbereiche selbständig in eigener Verantwortung.

Die Geschäftsführer beraten und entscheiden gemeinsam in allen Angelegenheiten, in denen nach dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag, der Geschäftsordnung oder nach Beschlüssen der Gesellschafterversammlung oder des Aufsichtsrats eine Beschlussfassung oder ein Handeln durch alle Geschäftsführer vorgeschrieben ist.

Anzahl der von den Mitgliedern der Geschäftsführung bekleideten Leitungs- und Aufsichtsfunktionen (gem. Art. 48 a) IFR) per 31.12.2023 bis zum Zeitpunkt der Offenlegung		
	Anzahl Leitungsfunktionen	Anzahl Aufsichtsfunktionen
Matthias Bayer (seit 1. Juli 2023) Geschäftsführer Operations	1	0
Bernd Geilen (bis 31. Mai 2024), Geschäftsführer Marktfolge	1	0
Rudolf Geyer (bis 30. April 2024) Sprecher der Geschäftsführung, Geschäftsführer Markt	1	0
Heike Fürpaß-Peter (seit 1. Mai 2024) Geschäftsführerin Markt	1	0
Derenik Grigorian (seit 1. Mai 2024) Geschäftsführer Technology	1	0
Michael Thissen (seit 1. Juni 2024) Geschäftsführer Corporate Functions & Client (BPO) Services, Niederlassungsleiter Luxemburg	1	0

Tabelle 3: Anzahl der von Mitgliedern der Geschäftsführung bekleideten Leitungs- und Aufsichtsfunktionen

Diversitätsstrategie für die Auswahl der Mitglieder von Geschäftsführung und Aufsichtsrat

Diversität bzw. Vielfalt gelten bei der MorgenFund als eine wesentliche Voraussetzung für eine erfolgreiche und effiziente Unternehmensführung bzw. Unternehmenskontrolle und die Zukunftsfähigkeit des Instituts. Die MorgenFund befürwortet daher im Rahmen der Auswahl von geeigneten Kandidaten für Geschäftsleitung und Aufsichtsrat folgende Diversitätsaspekte:

- Alter;
- Geschlecht;
- geografische Herkunft sowie
- Bildungs- und beruflicher Hintergrund.

Bei der Wahl von Geschäftsleitern und der etwaigen Unterbreitung von Vorschlägen für die Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern achtet der Aufsichtsrat der MorgenFund ausdrücklich auf die Einhaltung der Diversitätsziele unter Berücksichtigung der Geschäftstätigkeit, der Größe und der Ausrichtung der MorgenFund sowie der aktuellen Situation im Hinblick auf die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen in Geschäftsleitung und Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat informiert die Gesellschafter der MorgenFund zudem über die Diversitätsziele, damit diese bei der Entsendung neuer Aufsichtsratsmitglieder berücksichtigt werden können.

Risikoausschuss

Der Aufsichtsrat der MorgenFund hat zum Berichtsstichtag 31. Dezember 2023 keinen separaten Risikoausschuss eingerichtet. Vielmehr ist auf Ebene der Geschäftsführung das sog. "Global Risk & Compliance Committee" (GRCC) etabliert, in welchem sich die Geschäftsführung umfassend über die aktuelle und die zukünftige Risikosituation berichten lässt. Das GRCC tagt vierteljährlich. Die Ergebnisse aus dem GRCC und insbesondere der Sachstand zur gegenwärtigen Risikosituation, werden dem Aufsichtsrat unmittelbar in konsolidierter Form zur Verfügung gestellt.

5. Eigenmittel

(Art. 49 IFR)

Als Eigenmittel gelten bei der MorgenFund das um bestimmte Abzugspositionen, verminderte harte Kernkapital. Es besteht im Wesentlichen aus dem gezeichneten Kapital sowie der Kapitalrücklage. Bei den aufsichtlichen Abzugsposten und Korrekturposten handelt es sich hauptsächlich um die immateriellen Vermögensgegenstände sowie unterjährig aufgelaufene Verluste.

Zusätzliche Kern- und Ergänzungskapitalkomponenten sind nicht vorhanden. Die eingezahlten Eigenkapitalinstrumente stehen uneingeschränkt und unmittelbar zur Deckung von Risiken oder Verlusten zur Verfügung.

In den beiden nachfolgenden Tabellen sind die Zusammensetzung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittelbestandteile zum Stichtag 31. Dezember 2023, wie sie im veröffentlichten Jahresabschluss gegliedert sind, abgebildet. Um einen Abgleich zwischen beiden Darstellungen zu ermöglichen, findet sich in der jeweils letzten Spalte beider Tabellen ein Querverweis auf die entsprechende Position der jeweils anderen Tabelle.

Zusammensetzung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel zum 31. Dezember 2023

		a)	b)
in Tsd €		31.12.2023	Quelle auf Grundlage von Referenznummern /-buchstaben der in den geprüften Abschlüssen enthaltenen Bilanz
Hartes Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklagen			
1	EIGENMITTEL	31.916	
2	KERNKAPITAL (T1)	31.916	
3	HARTES KERNKAPITAL (CET1)	31.916	
4	Voll eingezahlte Kapitalinstrumente	10.025	P-07a)
5	Agio	0	
6	Einbehaltene Gewinne	-18.335	P-07c)
7	Kumuliertes sonstiges Ergebnis	0	
8	Sonstige Rücklagen	174.908	P-07b)
9	Zum harten Kernkapital zählende Minderheitsbeteiligungen (Minority interest)	0	
10	Abzugs- und Korrekturposten aufgrund von Anpassungen des harten Kernkapitals (Prudential Filters)	0	
11	Sonstige Fonds	0	
12	(-) GESAMTABZÜGE VOM HARTEN KERNKAPITAL	-134.682	
13	(-) Eigene Instrumente des harten Kernkapitals	0	
14	(-) Direkte Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals	0	
15	(-) Indirekte Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals	0	
16	(-) Synthetische Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals	0	

17	(-) Verluste des laufenden Geschäftsjahres	-33.101	P-07c)
18	(-) Geschäfts- oder Firmenwert (Goodwill)		
19	(-) Sonstige immaterielle Vermögenswerte	-101.581	A-05
20	(-) Von der künftigen Rentabilität abhängige, nicht aus temporären Differenzen resultierende latente Steueransprüche, abzüglich der verbundenen Steuerschulden	0	
21	(-) Qualifizierte Beteiligung außerhalb des Finanzsektors, deren Betrag 15 % der Eigenmittel überschreitet	0	
22	(-) Gesamtbetrag der qualifizierten Beteiligungen an anderen Unternehmen als Unternehmen der Finanzbranche, der 60 % der Eigenmittel überschreitet	0	
23	(-) Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	0	
24	(-) Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	0	
25	(-) Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage	0	
26	(-) Sonstige Abzüge	0	
27	Hartes Kernkapital: Sonstige Bestandteile des Kapitals, Abzüge und Anpassungen	0	
28	ZUSÄTZLICHES KERNKAPITAL	0	
29	Voll eingezahlte, unmittelbar ausgegebene Kapitalinstrumente	0	
30	Agio	0	
31	(-) GESAMTABZÜGE VOM ZUSÄTZLICHEN KERNKAPITAL	0	
32	(-) Eigene Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals	0	
33	(-) Direkte Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals	0	
34	(-) Indirekte Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals	0	
35	(-) Synthetische Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals	0	
36	(-) Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	0	
37	(-) Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	0	
38	(-) Sonstige Abzüge	0	
39	Zusätzliches Kernkapital: Sonstige Bestandteile des Kapitals, Abzüge und Anpassungen	0	
40	ERGÄNZUNGSKAPITAL	0	
41	Voll eingezahlte, unmittelbar ausgegebene Kapitalinstrumente	0	
42	Agio	0	
43	(-) GESAMTABZÜGE VOM ERGÄNZUNGSKAPITAL	0	
44	(-) Eigene Instrumente des Ergänzungskapitals	0	
45	(-) Direkte Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals	0	
46	(-) Indirekte Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals	0	
47	(-) Synthetische Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals	0	

48	(-) Instrumente des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	0	
49	(-) Instrumente des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	0	
50	Ergänzungskapital: Sonstige Bestandteile des Kapitals, Abzüge und Anpassungen	0	

Tabelle 4: IF CC1 „Zusammensetzung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel zum 31.12.2023“

In der nachfolgenden Tabelle erfolgt eine Abstimmung der Eigenmittelposten einschließlich der Korrektur- und Abzugsposten mit der geprüften Bilanz (gemäß Artikel 49 Absatz 1 a) IFR). Die MorgenFund erstellt einen handelsrechtlichen Abschluss unter Anwendung der Vorschriften des HGB in Verbindung mit der RechKredV. Da es weder einen Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke noch einen aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis gibt, können die Spalten a) und b) in dem untenstehenden Meldebogen zusammengefasst werden.

Überleitung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel zu der in den geprüften Abschlüssen enthaltenen Bilanz

		a) + b)	c)
in Tsd €		Bilanz in veröffentlichtem/geprüftem Abschluss	Quer- verweis auf EU IF CC1
		31.12.2023	
Aktiva – Aufschlüsselung nach Aktiva-Klassen gemäß der im veröffentlichten/geprüften Jahresabschluss enthaltenen Bilanz			
A-01	Forderungen an Kreditinstitute	44.885	
A-02	Forderungen an Kunden	21.142	
A-03	Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	1.800	
A-04	Treuhandvermögen	1.350	
A-05	Immaterielle Anlagewerte	101.581	19
A-06	Sachanlagen	999	
A-07	Sonstige Vermögensgegenstände	10.698	
A-08	Rechnungsabgrenzungsposten	1.367	
	Aktiva insgesamt	183.822	
Passiva – Aufschlüsselung nach Passiva-Klassen gemäß der im veröffentlichten/geprüften Jahresabschluss enthaltenen Bilanz			
P-01	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	161	
P-02	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	4.783	
P-03	Treuhandverbindlichkeiten	1.350	
P-04	Sonstige Verbindlichkeiten	19.143	
P-05	Rechnungsabgrenzungsposten	214	
P-06a)	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	8.118	
P-06b)	Andere Rückstellungen	16.556	
P-07a)	Gezeichnetes Kapital	10.025	4
P-07b)	Kapitalrücklage	174.908	8
P-07c)	Bilanzverlust	-51.436	6; 17
	Passiva insgesamt	183.822	

Tabelle 5: IF CC2 „Abstimmung der Eigenmittel mit dem geprüften Abschluss“

Hauptmerkmale eigener von der Firma ausgegebener Instrumente

1	Emittent	MorgenFund GmbH
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	k.A.
3	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	Privat
4	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht
5	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	Stammkapital
6	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	10
7	Nennwert des Instruments	10
8	Ausgabepreis	k.A.
9	Tilgungspreis	k.A.
10	Rechnungslegungsklassifikation	Gezeichnetes Kapital
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	14.11.2022
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Unbefristet
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	Keine Fälligkeit
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Nein
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k.A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.
	<i>Coupons/Dividenden</i>	k.A.
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	k.A.
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	k.A.
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	k.A.
20	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	k.A.
21	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	k.A.
22	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	k.A.
23	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ
24	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar
25	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.
26	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.
28	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.
29	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
30	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
31	Herabschreibungsmerkmale	Nein
32	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.
33	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.
34	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.
35	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k.A.
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein
37	Gegebenenfalls Angabe unvorschriftsmäßiger Merkmale	k.A.
38	Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments (Verweis)	k.A.

Tabelle 6: IF CCA „Eigenmittel: Hauptmerkmale eigener von der MorgenFund GmbH ausgegebene Instrumente“

6. Eigenmittelanforderungen

(Art. 50 IFR)

Die Eigenmittelanforderungen der MorgenFund als Mittleres Wertpapierinstitut ergeben sich aus Artikel 11 Absatz 1 IFR.

Danach müssen jederzeit Eigenmittel mindestens in Höhe des höchsten Wertes aus den drei folgenden Beträgen vorgehalten werden:

- Anforderung für fixe Gemeinkosten (gem. Artikel 13 IFR)
- Permanente Mindestkapitalanforderung (gem. Artikel 14 IFR)
- K-Faktor-Anforderung (gem. Artikel 15 IFR)

Da die MorgenFund erst nach dem 26. Juni 2021 gegründet wurde, greift für sie die Übergangsbestimmung des Artikels 57 Absatz 3, Buchstabe b) IFR, wonach die Eigenmittelanforderung für einen Zeitraum von 5 Jahren (ab dem 26.06.2021) auf die doppelte anwendbare Anforderung für fixe Gemeinkosten gedeckelt ist.

Anforderung für fixe Gemeinkosten (Artikel 13 IFR)

Die Anforderung für fixe Gemeinkosten beträgt gem. Artikel 13 Absatz 1 IFR mindestens ein Viertel der fixen Gemeinkosten des Vorjahres.

Für die Berechnung der Anforderung für fixe Gemeinkosten der MorgenFund zum 31. Dezember 2023 wurden die Gemeinkosten des Monats Dezember 2022 multipliziert mit 12 zugrunde gelegt. Hintergrund ist, dass die MorgenFund Wertpapierdienstleistungen seit dem 1. Dezember 2022 erbringt und damit die Gemeinkosten erst seit diesem Zeitpunkt mit den erwarteten Gemeinkosten des Jahres 2023 vergleichbar sind.

Permanente Mindestkapitalanforderung (Artikel 14 IFR)

Die permanente Mindestkapitalanforderung ergibt sich aus Artikel 14 IFR i.V.m. § 17 Absatz 1 Nr. 2 WpIG und beträgt für die MorgenFund 750.000 Euro.

K-Faktor-Anforderung (Artikel 15 IFR)

K-Faktoren sind Risikofaktoren, mittels derer das erforderliche Eigenkapital eines Wertpapierinstituts in Abhängigkeit vom Umfang und den Risiken bestimmter Geschäftstätigkeiten festgelegt werden.

Es wird unterschieden zwischen:

- a) K-Faktoren für Kundenrisiken („Risk-to-Client“, RtC),
- b) K-Faktoren für Marktrisiken („Risk-to-Market“, RtM) und
- c) K-Faktoren für Firmenrisiken („Risk-to-Firm“, RtF)

Auf die K-Faktoren wird jeweils ein Koeffizient angewendet und das Produkt ermittelt. Durch Summierung der sich für die einzelnen K-Faktoren ergebenden Werte ergibt sich dann die Eigenmittelanforderung auf Basis der K-Faktoren gem. Artikel 15 IFR.

Aufgrund des Geschäftsmodells der MorgenFund sind die folgenden K-Faktoren als relevant identifiziert worden:

- Verwaltete Vermögenswerte
- Gehaltene Kundengelder – auf getrennten Konten
- Verwahrte und verwaltete Vermögenswerte
- Täglicher Handelsstrom - Kassageschäfte

Nachfolgend eine Übersicht mit der Darstellung der Anforderungsbeträge für die K-Faktoren:

K-Faktoren zum 31. Dezember 2023	Anforderungsbetrag in T€
Kundenrisiken	35.894
Verwaltete Vermögenswerte (K-AUM)	62
Gehaltene Kundengelder – auf getrennten Konten (K-CMH)	5
Verwahrte und verwaltete Vermögenswerte (K-ASA)	34.826
Firmenrisiko	129
Täglicher Handelsstrom - Kassageschäfte (K-DTF)	129
Gesamt	35.023

Tabelle 7: „K-Faktor Anforderung“

Zum 31.12.2023 ergeben sich damit die folgenden Eigenmittelanforderungen und Kapitalquoten:

Eigenmittelanforderungen nach Artikel 11 IFR (in T€)		
1	Permanente Mindestkapitalanforderung	750
2	Anforderung für fixe Gemeinkosten	14.022
3	K-Faktor-Anforderung	35.023
4	Übergangsanforderung auf Grundlage der Anforderungen für fixe Gemeinkosten	28.045
5	Eigenmittelanforderung (Übergangsbestimmung gem. Art. 57 Abs. 3b IFR)	28.045
Kapitalquoten (in % der Anforderungen für fixe Gemeinkosten)		
4	Harte Kernkapitalquote (in %)	113,80%
5	Kernkapitalquote (in %)	113,80%
6	Gesamtkapitalquote (in %)	113,80%

Tabelle 8: Eigenmittelanforderungen und Kapitalquoten der MorgenFund GmbH zum 31.12.2023

Die MorgenFund erfüllt damit vollumfänglich die Eigenmittelanforderungen gemäß Artikel 9 Absatz 1 IFR.

7. Liquiditätsanforderungen

(Art. 47 i.V. Art. 43 IFR)

Einhaltung der Liquiditätsanforderungen gem. Art. 43 Abs. 1 IFR

Die MorgenFund ist verpflichtet, liquide Aktive mindestens in Höhe von 1/3 der Anforderungen für die fixen Gemeinkosten gem. Art. 13 Abs. 1 IFR vorzuhalten. Hierunter fallen unbelastete, kurzfristige Einlagen bei Kreditinstituten sowie 50% der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, die innerhalb von 30 Tagen eingezogen werden, sofern auf sie höchstens ein Drittel der Mindestliquiditätsanforderungen entfällt.

Position	Betrag (€)
Anforderung für fixe Gemeinkosten	14.022.405
1/3 der Anforderung für fixe Gemeinkosten	4.674.135
Gesamtwert der liquiden Aktiva	34.585.789

Am 31. Dezember 2023 verfügt die MorgenFund über ausreichende Liquidität, die auf den laufenden Geschäftskonten gehalten wird. Insofern wurden keine Rechte, die im Zusammenhang mit dem direkten oder indirekten Besitz von Aktien stehen, ausgeübt.

8. Vergütungspolitik und -praxis

(Art. 51 IFR)

Die MorgenFund ist gemäß Art. 51 i.V.m. Art. 46 IFR verpflichtet, qualitative und quantitative Vergütungsangaben von Personen offenzulegen, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil der MorgenFund haben können (sog. Risikoträger).

Risikoträger sind Mitglieder der Geschäftsleitung, d.h. Geschäftsführer und Generalbevollmächtigte.

Die wichtigsten Gestaltungsmerkmale des Vergütungssystems

Das Vergütungssystem der MorgenFund ist auf die Erreichung der Ziele ausgelegt, die in der Geschäfts- und Risikostrategie des Instituts niedergelegt sind.

Mitglieder der Geschäftsleitung werden in der Regel durch zwei Vergütungskomponenten entlohnt, nämlich einer festen und einer variablen Vergütung. MorgenFund gewährt Mitgliedern der Geschäftsleitung ergänzend zu Gehaltszahlungen auch nicht monetäre Nebenleistungen.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten jährlich 12 monatliche Fixgehälter. Die Höhe der variablen Vergütung bestimmt sich nach der Leistung und wird auf Grundlage einer Bewertung

- der individuellen Erfolgsbeiträge
- der Erfolgsbeiträge des betroffenen Geschäftsbereichs und
- des Gesamterfolgs der MorgenFund

ermittelt.

Bei einem schwachen oder negativen Finanzergebnis von MorgenFund sollen bis zu 100 Prozent der variablen Vergütung entfallen. Eine Verminderung oder Rückzahlung der variablen Vergütung der Risikoträger erfolgt durch die Malus-Rückforderungsregelungen von MorgenFund entsprechend der von MorgenFund festgelegten Kriterien unter Berücksichtigung der aufsichtsrechtlichen Vorgaben.

Auf die variable Vergütung besteht kein Anspruch, sie wird nicht garantiert.

MorgenFund achtet auf faire Vergütungen, die geschlechtsneutral sind. MorgenFund setzt die Anforderungen des Entgelttransparenzgesetzes um. Dazu wird MorgenFund im Rahmen des Gesetzes in einem 5-Jahres-Rhythmus berichten.

Verhältnis zwischen dem festen und dem variablen Vergütungsbestandteil

Die variable Vergütung überschreitet die Festvergütung nicht. MorgenFund hat teilweise Obergrenzen für die variable Vergütung festgelegt, die deutlich unter der Festvergütung liegen. Die variable Vergütung von Risikoträgern soll 40 Prozent der festen Vergütung nicht übersteigen.

Quantitative Angaben zu den Vergütungen

Für das Geschäftsjahr 2023 beliefen sich die gewährten Vergütungsbeträge der Geschäftsleitung auf insgesamt 1.166.000 EUR.

Die Fixvergütungen der Geschäftsleitung von MorgenFund betragen insgesamt 890.000 EUR (Art. 51 Buchst. c i) IFR).

Die variablen Zahlungen betragen insgesamt 276.000 EUR und somit durchschnittlich 31 % der fixen Vergütungen. Es wurden keine zurückbehaltenen oder garantierten Vergütungen oder Abfindungen gewährt oder ausbezahlt (Art. 51 Buchst. c ii) bis vii) IFR).

Angabe zur Ausnahme nach Art. 32 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2019/2034

Auf die MorgenFund treffen die Ausnahmeregelungen nach Art. 32 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2019/2034 nicht zu.